

Die Verfassungen der Staaten des Deutschen Bundes

Die Verfassung des Großherzogtums Baden (22.08.1818)

Inhalte:

- landständische, konstitutionelle Monarchie
- Großherzog vereinigt die gesamte Staatsgewalt auf sich
- Steuerbewilligungsrecht der Landstände
- Einberufung der Ständeversammlung mindestens alle zwei Jahre durch den Großherzog, der auch die Tagesordnung vorgibt (§§ 42, 46)
- bei divergierenden Abstimmungsergebnissen der ersten und zweiten Kammer wird das Gesamtstimmenverhältnis maßgeblich (§ 74)
- Keine Abgabenbefreiungen (des Adels), § 8
- Einzelne Grundrechte (§§ 7 ff.)
- Gleicher Zugang aller christlichen Konfessionen zu öffentlichen Ämtern
- Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde (§ 67)

Historischer Kontext:

- Auflösung des Deutschen Reiches und territoriale Neuordnung (Reichsdeputationshauptschluss 1803, Abdankung des Kaisers 1806)
- Gründung des Rheinbundes 1806
- Napoleonische Kriege, Restauration durch den Wiener Kongress
- Gründung des Deutschen Bundes (Bundesakte 1815, Wiener Schlussakte 1820)

Bedeutung:

- typische Verfassung des süddeutschen Konstitutionalismus
- Geltung mit zahlreichen Anpassungen und Ergänzungen bis 1918